



## **Leistungsansprüche im ehemaligen Beschäftigungsstaat für Grenzgänger/-innen in Rente**

Ein Merkblatt für in Deutschland versicherte ehemals beschäftigte  
Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Wohnort in Deutschland

Stand: 01.06.2018

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>Vorwort</b>	<b>2</b>
<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>1 Fortsetzung einer Behandlung im bisherigen Beschäftigungsstaat</b>	<b>4</b>
1.1 Leistungsansprüche für den/die Grenzgänger/-in in Rente	4
1.2 Leistungsansprüche für die Familienangehörigen	4
<b>2 Uneingeschränkte Leistungsansprüche im ehemaligen Beschäftigungsstaat</b>	<b>6</b>
2.1 Leistungsansprüche für den/die Grenzgänger/-in in Rente	6
2.2 Leistungsansprüche für die Familienangehörigen	7

Mit Einführung der EG-Verordnung 883/04 ab 01.05.2010 wurden für Personen, die in einem Mitgliedstaat ihre bisherige versicherungspflichtige Beschäftigung ausübten, in einem anderen Mitgliedstaat wohnen und nun in diesem Wohnstaat selbst als Rentner/-in einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung dieses Wohnstaates krankenversichert sind (nachfolgend als „Grenzgänger in Rente bezeichnet“), zusätzliche Leistungsansprüche geschaffen. Wir informieren Sie in diesem Merkblatt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umgang Ihnen und/oder Ihren Familienangehörigen Leistungsansprüche im bisherigen Beschäftigungsstaat (Fortsetzung einer Behandlung oder vollständiger Leistungsansprüche) zustehen.

Die Aussagen zu diesen Leistungsansprüchen beziehen sich hierbei ausschließlich auf Sachverhalte, die nachfolgend genannten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), die benannten Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und die Schweiz, nachfolgend als „Mitgliedstaaten“ bezeichnet, betreffen:

---

#### **EU-Mitgliedstaaten**

Belgien, Bulgarien\*, Dänemark\*, Deutschland, Estland, Finnland\*, Frankreich, Griechenland, Irland\*, Italien\*, Kroatien, Lettland\*, Litauen\*, Luxemburg, Malta\*, Niederlande\*, Österreich, Polen, Portugal\*, Rumänien\*, Schweden\*, Slowakei\*, Slowenien, Spanien, Tschechien\*, Ungarn, Vereinigtes Königreich\* (bis zum Wirksamwerden des am 29.03.2017 beantragten Austritts), Zypern.

(\* Mitgliedstaat mit nationalem Gesundheitsdienst)

---

#### **EWR-Staaten**

Island, Liechtenstein, Norwegen.

---

Schweiz

---

Wenn in den nachfolgenden Ausführungen von dem Personenkreis des „Grenzgängers“ die Rede ist, bezeichnet dies eine Person, die zu Zeiten ihrer aktiven Beschäftigung in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich, an ihren Wohnort zurückkehrt.

Alle Informationen dieses Merkblattes basieren darauf, dass Sie in Deutschland als Bezieher/-in einer Rente der gesetzlichen deutschen Rentenversicherung (DRV) gesetzlich krankenversichert sind. Wenn daher in diesem Merkblatt von „Krankenkasse“ die Rede ist, handelt es sich um die für Sie zuständige gesetzliche Krankenkassen in Deutschland.

Sicher können wir mit diesem Merkblatt nicht alle Fragen klären. Vielmehr möchten wir Ihnen einen Überblick über Ihre Leistungsansprüche und die Ansprüche Ihrer Familienangehörigen im ehemaligen Beschäftigungsstaat geben. Bitte lassen Sie sich darüber hinaus zusätzlich auch von Ihrer Krankenkasse in Deutschland umfassend beraten. Sie erhalten von dort gegebenenfalls auch Informationen darüber, ob und in welchem Umfang, nach der aktuellen Rechtslage, neben den in diesem Merkblatt beschriebenen Ansprüchen aufgrund des deutschen Krankenversicherungsrechts weitere Leistungsansprüche für Sie bestehen.

Bitte beachten Sie auch, dass es keine vergleichbaren Regelungen für den Personenkreis der Grenzgänger in Rente für Sachverhalte mit anderen Staaten gibt.

Soweit Sie in Deutschland eine Rente von der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) beziehen und bisher in einem anderen Mitgliedsstaat beschäftigt waren, stehen Ihnen und Ihren Familienangehörigen unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche auf die Inanspruchnahme von Leistungen im bisherigen Beschäftigungsstaat als sogenannte/r „Grenzgänger/-in in Rente“ beziehungsweise als Angehörige/r dieser Personen zu. Dies ist damit begründet, dass Sie und Ihre Angehörigen unter bestimmten Voraussetzungen in Zeiten Ihrer Erwerbstätigkeit als „aktive/r“ Grenzgänger/-in bereits im Beschäftigungs- als auch im Wohnstaat Leistungsansprüche hatten.

Sie konnten Sachleistungen sowohl im Staat der Erwerbstätigkeit als auch im Wohnstaat in Anspruch nehmen. Sachleistungen in diesem Sinne sind z. B. ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, stationäre Krankenhausbehandlung, Versorgung mit Arzneimitteln sowie Heil- und Hilfsmitteln. Geldleistungen (z. B. Kranken- oder Pflegegeld) wurden Ihnen während Ihrer aktiven Erwerbstätigkeit als Grenzgänger/-in vom Beschäftigungsstaat zur Verfügung gestellt.

Ausnahmen gelten dabei für Sie, wenn

- Sie keine EU-Staatsangehörigkeit besitzen,
- Sie weder Flüchtling noch Staatenloser sind und
- Sachverhalte in Bezug auf Dänemark, Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz und bis zum Wirksamwerden des EU-Austritts das Vereinigte Königreich zu prüfen sind.

Für solche Sachverhalte empfehlen wir Ihnen, sich im Vorfeld mit Ihrer Krankenkasse in Deutschland in Verbindung zu setzen und Ihre individuellen Leistungsansprüche von dort prüfen zu lassen.

In diesem Merkblatt finden Sie sowohl Hinweise hinsichtlich möglicher Leistungsansprüche für sich und Ihre Familienangehörigen für eine Fortsetzung einer Behandlung im bisherigen Beschäftigungsstaat (Kapitel 1) als auch für einen vollständigen Leistungsanspruch im bisherigen Beschäftigungsstaat (Kapitel 2).

## Beispiel

Herr A arbeitete in den letzten 10 Jahren vor seiner Rente bis zum 30.04.2017 in Österreich.

Er und seine Ehefrau wohnten stets in Deutschland.

Obwohl Herr A in Österreich arbeitete, kehrte er in der Regel täglich an seinen Wohnsitz nach Deutschland zurück.

Herr A ist seit dem 01.05.2017 Rentner und bezieht neben der Rente der österreichischen gesetzlichen Rentenversicherung auch eine Rente der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Er ist aufgrund seines weiteren Wohnsitzes in Deutschland kranken- und pflegeversichert bei einer Krankenkasse in Deutschland. Seine Ehefrau ist dort familienversichert.

Herr A gilt als „Grenzgänger in Rente“.

Er und seine Ehefrau können unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen zusätzlich zu den Leistungsansprüchen bei der Krankenkasse in Deutschland auch Sachleistungen bei Krankheit (Fortsetzung einer begonnenen Behandlung beziehungsweise vollständiger Leistungsanspruch) im bisherigen Beschäftigungsstaat Österreich in Anspruch nehmen.

# 1 Fortsetzung einer Behandlung im bisherigen Beschäftigungsstaat

## 1.1 Leistungsansprüche für den/die Grenzgänger/-in in Rente

Als Grenzgänger/-in in Rente (vgl. Definition im Vorwort) können Sie unter der Voraussetzung, dass die in Rede stehende Behandlung im letzten Staat der Erwerbstätigkeit begonnen wurde, Ansprüche auf Fortsetzung dieser bereits zu Ihrer aktiven Erwerbstätigkeit im Beschäftigungsstaat begonnenen Behandlung geltend machen.

Eine „Fortsetzung einer Behandlung“ in diesem Sinne umfasst die fortlaufende Untersuchung, Diagnosestellung und Behandlung der Krankheit. Dieser Leistungsanspruch kann insofern, gerade im Hinblick auf eine chronische Erkrankung (z. B. bei Diabetes) über viele Jahre hinweg bestehen.

Um im Staat der letzten aktiven Erwerbstätigkeit die Behandlung fortsetzen zu können, erhalten Sie von der Krankenkasse in Deutschland eine Anspruchsbescheinigung, das sogenannte „Portable Document“ mit der Bezeichnung S3. Bitte legen Sie dieses Dokument bei dem Krankenversicherungsträger im ehemaligen Beschäftigungsstaat vor. Sie erhalten unmittelbar von dort entsprechende Unterlagen zur Vorlage bei dem Leistungserbringer, bei dem Ihre dort begonnene Behandlung fortgesetzt werden soll.

Ihre Leistungsansprüche auf Fortsetzung einer Behandlung im ehemaligen Beschäftigungsstaat enden, wenn

- die im letzten Staat der aktiven Erwerbstätigkeit begonnene Behandlung abgeschlossen ist oder
- Sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und damit nicht mehr zum Personenkreis „Rentner“ zählen (dies gilt auch weiter, wenn Sie diese Erwerbstätigkeit wieder beenden).

### Beispiel

Herr A (vgl. Beispiel unter Allgemeines) hat während seiner aktiven Erwerbstätigkeit in Österreich einen Herzinfarkt erlitten und war deswegen bis zum Beginn seiner Rente in Österreich in medizinischer Behandlung. Die Kosten wurden seinerzeit von der für ihn in Österreich zuständigen Gebietskrankenkasse bezahlt.

Die Herzinfarktbehandlung dauert über den 01.05.2017 hinaus noch bis voraussichtlich 15.11.2018 an.

Herr A fragt nun bei der für ihn zuständigen Krankenkasse in Deutschland an, ob er die in Österreich begonnene Behandlung fortsetzen kann und wer die Kosten dieser Behandlung zahlt.

Da die von Herrn A gewünschte Behandlung in Österreich noch nicht abgeschlossen ist und für Herrn A als Grenzgänger in Rente erweiterte Leistungsansprüche bestehen, stellt die für Herrn A zuständige Krankenkasse in Deutschland ihm für die Fortsetzung seiner Behandlung in Österreich eine Anspruchsbescheinigung S3 aus. Die Krankenkasse in Deutschland leistet für die Herzinfarktbehandlung in Österreich – längstens bis diese aus medizinischer Sicht als abgeschlossen betrachtet werden kann, also voraussichtlich noch bis zum 15.11.2018.

## 1.2 Leistungsansprüche für die Familienangehörigen

Unter den in Kapitel 1.1 beschriebenen Voraussetzungen bestehen auch für Ihre Familienangehörigen Ansprüche auf eine Fortsetzung von im bisherigen Versicherungsstaat begonnenen Behandlungen.

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass diese Leistungsansprüche Ihrer Familienangehörigen auf die Fortsetzung einer im bisherigen Staat Ihrer aktiven Erwerbstätigkeit begonnenen Behandlung nur dann bestehen, wenn Ihre Familienangehörigen während der Zeit Ihrer aktiven Erwerbstätigkeit

---

bereits einen uneingeschränkten Leistungsanspruch im Versicherungsstaat hatten.

Die Koordinierungsvorschriften sehen solche Ansprüche insbesondere **nicht** vor, wenn Sie als Grenzgänger/-in in Rente in Deutschland versichert sind und ihre Beschäftigung als Grenzgänger/-in bisher in Dänemark, Finnland, Irland, Island, Norwegen, Schweden oder dem Vereinigten Königreich ausgeübt haben.

Sofern Sie Ihre Beschäftigung als aktive/r Grenzgänger/-in in einem dieser benannten Staaten ausübten, ist die Fortsetzung einer Behandlung in einem dieser Staaten für Ihre Familienangehörigen nur mit einer Genehmigung der Krankenkasse in Deutschland möglich. Wir bitten Sie zu beachten, dass es sich hierbei um eine Ermessensleistung der Krankenkasse in Deutschland handelt.

Für den Fall, dass Sie Ihre aktive Erwerbstätigkeit in einem anderen Staat ausübten und Ihre Familienangehörigen seinerzeit schon einen uneingeschränkten Anspruch auf Leistungen im Versicherungsstaat hatten, erhalten diese nun gleichfalls eine Anspruchsbescheinigung S3 um eine im ehemaligen Versicherungsstaat begonnene Behandlung fortzusetzen. Der Anspruch auf Fortsetzung einer Behandlung endet für Ihre Familienangehörigen, wenn diese Behandlung als abgeschlossen betrachtet werden kann oder Sie als Grenzgänger/-in in Rente selbst beziehungsweise die Familienangehörigen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und insofern den Rechtsvorschriften eines Staates als Erwerbstätiger und nicht mehr als Grenzgänger/-in in Rente unterstehen.

### **Beispiel**

Die Ehefrau von Herrn A (vgl. Beispiel unter Allgemeines) lebte während der aktiven Zeit der Erwerbstätigkeit ihres Mannes in Österreich gemeinsam mit ihm in Deutschland. Ihre medizinische Versorgung in Deutschland wurde ihr auf der Grundlage einer von der für sie und ihren Ehe-

mann zuständigen Gebietskrankenkasse in Österreich ausgestellten Anspruchsbescheinigung durch eine Krankenkasse am Wohnort in Deutschland zur Verfügung gestellt. In Österreich hatte sie zudem einen uneingeschränkten Anspruch auf medizinische Versorgung.

Ab 01.05.2017 wurde Frau A, bedingt durch den Bezug auch einer Rente der deutschen Rentenversicherung ihres Ehemannes, wieder in die Familienversicherung der Krankenkasse in Deutschland aufgenommen. Noch im März 2017 hatte sie in Österreich, dem bisherigen Versicherungsstaat, eine orthopädische Behandlung begonnen, die erst im November 2018 abgeschlossen sein wird.

Frau A fragt nun bei der für sie zuständigen Krankenkasse in Deutschland an, ob sie die in Österreich begonnene Behandlung über den 01.05.2017 hinaus fortsetzen kann und wer die Kosten dieser Behandlung zahlt.

Da Frau A die Voraussetzungen für die erweiterten Leistungsansprüche erfüllt, stellt die für Frau A zuständige Krankenkasse in Deutschland ihr für die Fortsetzung der Behandlung in Österreich eine Anspruchsbescheinigung S3 aus. Die Krankenkasse in Deutschland leistet für die orthopädische Behandlung in Österreich – längstens bis diese aus medizinischer Sicht als abgeschlossen betrachtet werden kann, also bis voraussichtlich noch bis zum November 2018.

---

# 2 Uneingeschränkte Leistungsansprüche im ehemaligen Beschäftigungsstaat

## 2.1 Leistungsansprüche für den/die Grenzgänger/- in in Rente

Soweit Sie in Deutschland als Rentner/-in gesetzlich krankenversichert sind, haben Sie unter der Voraussetzung, dass Sie in den letzten 5 Jahren vor Beginn Ihrer Rente der gesetzlichen deutschen Rentenversicherung mindestens 2 Jahre als Grenzgänger/-in eine Beschäftigung im anderen Mitgliedstaat (vgl. Länderhinweis im Vorwort) ausübten, ohne zusätzliche Genehmigung der Krankenkasse in Deutschland, Anspruch auf uneingeschränkte Leistungen in dem Mitgliedstaat Ihrer ehemaligen Beschäftigung als Grenzgänger/-in.

Weitere Voraussetzung hierfür ist, dass der Mitgliedstaat Ihrer ehemaligen Beschäftigung sich neben Deutschland gleichfalls dafür entschieden hat, Ihnen einen uneingeschränkten Leistungsanspruch einzuräumen. Folgende Mitgliedstaaten haben sich neben Deutschland für einen solchen uneingeschränkten Leistungsanspruch für ehemalige Grenzgänger/-innen in Rente entschieden:

- Belgien,
- Frankreich,
- Luxemburg,
- Österreich,
- Portugal und
- Spanien.

Damit Sie diese uneingeschränkten Leistungen im Staat Ihrer ehemaligen Erwerbstätigkeit in Anspruch nehmen können, erhalten Sie von der Krankenkasse in Deutschland eine Anspruchsbescheinigung, das sogenannte „Portable Document“ mit der Bezeichnung S3. Bitte legen Sie dieses Dokument bei dem Krankenversicherungsträger im ehemaligen Beschäftigungsstaat vor. Sie erhalten unmittelbar von dort entsprechende Unterlagen zur Vorlage beim Leistungserbringer, bei dem die gezielte Behandlung durchgeführt werden soll.

Ihre uneingeschränkten Leistungsansprüche in einem dieser Staaten enden, wenn Sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und damit nicht mehr zum Personenkreis „Rentner“ zählen. Beachten Sie dazu bitte, dass diese uneingeschränkten Ansprüche auch nicht wieder aufleben, wenn Sie diese Erwerbstätigkeit wieder beenden.

### Beispiel

Herr B hat in den letzten 5 Jahren vor Bezug seiner Rente der gesetzlichen deutschen Rentenversicherung in Belgien 3 Jahre als Grenzgänger gearbeitet und wohnte in Deutschland. Seit dem Bezug der Rente der gesetzlichen deutschen Rentenversicherung ist er in Deutschland gesetzlich krankenversichert.

Er möchte jetzt gezielt zum Zwecke einer Behandlung zu einem Orthopäden nach Belgien reisen. Dieser Orthopäde ist Vertragspartner der gesetzlichen Krankenkasse in Belgien.

Herr B fragt daher bei seiner für ihn zuständigen Krankenkasse in Deutschland an, wer diese Behandlungskosten zahlt und welche Anspruchsbescheinigung er gegebenenfalls benötigt.

Da Herr B in den letzten 5 Jahren vor Bezug der Rente der gesetzlichen deutschen Rentenversicherung mindestens 2 Jahre als Grenzgänger in Belgien beschäftigt war und neben Deutschland auch Belgien für den Personenkreis der Grenzgänger in Rente weitergehende Leistungsansprüche vorsieht, hat Herr B Anspruch auf uneingeschränkte Leistungen in Belgien. Die Krankenkasse in Deutschland stellt ihm für die gewünschte orthopädische Behandlung in Belgien das Dokument S3 zur Verfügung.

---

## 2.2 Ansprüche Ihrer Familienangehörigen

Die in Kapitel 2.1 beschriebenen erweiterten Leistungsansprüche gelten grundsätzlich auch für Ihre Familienangehörigen, wenn Sie als ehemalige/r Grenzgänger/-in bei Bezug einer Rente der gesetzlichen deutschen Rentenversicherung bei einer Krankenkasse in Deutschland versichert sind. Allerdings ist hierbei zusätzliche Voraussetzung, dass Ihre Familienangehörigen während der letzten 5 Jahre vor Bezug dieser Rente an mindestens einem Tag einen uneingeschränkten Anspruch auf Sachleistungen in Ihrem ehemaligen Beschäftigungsstaat hatten.

In folgenden Mitgliedstaaten hatten Ihre Familienangehörigen während Ihrer aktiven Beschäftigungszeit als Grenzgänger **keinen** uneingeschränkten Anspruch auf Sachleistungen:

- Dänemark,
- Finnland,
- Irland,
- Island,
- Norwegen,
- Schweden und
- im Vereinigten Königreich.

Wenn Ihre Familienangehörigen diese Voraussetzungen erfüllen und die uneingeschränkten Leistungen im Staat Ihrer ehemaligen Erwerbstätigkeit in Anspruch nehmen möchten, erhalten Sie auch von Ihrer Krankenkasse in Deutschland eine Anspruchsbescheinigung, das sogenannte „Portable Document“ mit der Bezeichnung S3. Dieses Dokument legen Ihre Familienangehörigen gleichfalls bei dem Krankenversicherungsträger im ehemaligen Beschäftigungsstaat vor. Von dort erhalten Ihre Familienangehörigen entsprechende Unterlagen zur Vorlage beim Leistungserbringer, bei dem sie die gezielte Behandlung in Anspruch nehmen möchten.

Der Anspruch Ihrer Familienangehörigen auf uneingeschränkte Leistungen im ehemaligen Beschäftigungsstaat endet, wenn Sie oder Ihre Familienangehörigen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Der Anspruch lebt auch nicht wieder auf, wenn Sie oder Ihre Familienangehörigen diese Erwerbstätigkeit wieder beenden. Gleichfalls endet der Leistungsanspruch Ihrer Familienangehörigen, wenn diese selbst einen Anspruch auf Rente erwerben, der nicht von Ihrer Rente abgeleitet ist (Hinterbliebenenrenten).

### Beispiel

Herr C wohnt gemeinsam mit seiner Ehefrau in Deutschland. Er bezieht eine Rente der gesetzlichen deutschen Rentenversicherung und ist bei der Krankenkasse in Deutschland krankenversichert. Vor seinem Rentenbeginn in Deutschland war er die letzten 11 Jahre als Grenzgänger in Frankreich erwerbstätigt und bezieht auch von der gesetzlichen französischen Rentenversicherung eine Versichertenrente. Seine Ehefrau übte keine Erwerbstätigkeit aus. Auf der Grundlage einer von der Krankenversicherung in Frankreich ausgestellten Anspruchsbescheinigung konnte Frau C im Wohnland Deutschland die Sachleistungen der Kranken- und Pflegeversicherung in Anspruch nehmen. Daneben hatte Frau C in Frankreich stets einen uneingeschränkten Anspruch auf Leistungen der dortigen Krankenversicherung.

Frau C ist durch den Bezug der deutschen Versicherungsrente Ihres Mannes gleichfalls in Deutschland als Familienangehörige krankenversichert. Sie möchte sich am 05.10. diesen Jahres gezielt zu einer orthopädischen Behandlung nach Frankreich begeben. Sie fragt bei der für sie zuständigen Krankenkasse in Deutschland an, wer diese Kosten zahlt und welche Anspruchsbescheinigung sie gegebenenfalls dafür benötigt.



---

Deutschland und Frankreich haben entschieden, für den Grenzgänger in Rente und dessen Familienangehörigen weitergehende Leistungsansprüche zu ermöglichen. Herr C war darüber hinaus in den letzten 5 Jahren vor Bezug seiner Rente der gesetzlichen deutschen Rentenversicherung mindestens 2 Jahre als Grenzgänger in Frankreich beschäftigt. Seine Ehefrau hatte über ihn während der gesamten Zeit seiner aktiven Erwerbstätigkeit als Grenzgänger in Frankreich einen uneingeschränkten Leistungsanspruch.

Frau C hat auch mit Bezug der Versicherungsrente ihres Mannes in Deutschland und dem damit verbundenen Wechsel der Versicherung zur Krankenkasse in Deutschland einen uneingeschränkten Anspruch auf medizinische Versorgung in Frankreich. Sie erhält dafür von der Krankenkasse in Deutschland die Anspruchsbescheinigung S3 zur Vorlage beim französischen Krankenversicherungsträger.

---

## Impressum

### **GKV-Spitzenverband**

Deutsche Verbindungsstelle  
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)  
Pennefeldsweg 12 c  
53177 Bonn  
Tel: +49 228 9530-0  
Fax: +49 228 9530-600  
E-Mail: [post@dvka.de](mailto:post@dvka.de)  
Internet: [www.dvka.de](http://www.dvka.de)

Stand: Juni 2018

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z. B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Bildnachweis Buch am Strand: [www.fotolia.com/mattilda](http://www.fotolia.com/mattilda)  
Bildnachweis Bandiere icone/ettocecco #12758476  
Bildnachweis Rentner: [www.fotolia.com/Ray](http://www.fotolia.com/Ray) - Fotolia.com